Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Informationsblatt für die Gemeinden Oderaue, Bliesdorf, Neulewin, Neutrebbin, Reichenow-Möglin, Prötzel

Nummer 11 **Wriezen, den 01.12.2005** **5. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 20.09.05 ..... S. 1/2
- Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 29.08. und 26.09.2005 ..... S. 2
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2006 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentl Bekanntmachung ..... S. 2/3
- Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gem. Neulewin v. 26.10.2005 ..... S. 3
- Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Entgelten f.d. Benutzung von Versammlungsräumen in der Gem. Neulewin ..... S. 3/4
- Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen d.Gem. Neulewin .... S. 4-6
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2006 der Gemeinde Neulewin durch öffentl Bekanntmachung ..... S. 6
- Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gem. Neutrebbin v. 22.09.2005 ... S. 7/8
- Bekanntmachung der 1. Satzung der Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin ..... S. 8
- Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin ..... S. 9-11
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2006 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentl Bekanntmachung ..... S. 11
- Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gem. Oderaue v. 05.09.2005 ... S. 11/12
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2006 der Gemeinde Oderaue durch öffentl Bekanntmachung ..... S. 12
- Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gem. Prötzel v. 19.09.2005 ..... S. 12/13
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2006 der Gemeinde Prötzel durch öffentl Bekanntmachung ..... S. 14
- Bekanntmachung der 1. Nachtrags-Haushaltssatzung d.Gemeinde Prötzel für d. Haushaltsjahr 2005 .. S. 14/15
- Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gem. Reichenow-Möglin v. 05.09.und 24.10.2005 ..... S. 15
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2006 der Gemeinde Reichenow-Möglin .. S. 15/16
- Bekanntmachung der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin ..... S. 16-19

Nichtamtlicher Teil

- Informationen und Werbung ..... S.19 ff.

Amts-ausschuss

Bekanntmachung

Der Amtsausschuss hat auf seiner Sitzung vom 20.09.2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: AA/20050920/Ö7

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Märkisch-Oderland und den Ämtern/amtsfreien Städten/amtsfreien Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz. Der Vertrag ist fester Bestandteil dieses Beschlusses.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 14, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20050920/Ö8

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt das Investitionsprogramm 2004-2008 zum 1. Nachtragshaushalt 2005 des Amtes Barnim-Oderbruch gem. § 83 GO für das Land Brandenburg.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 14, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20050920/Ö9

Der Amtsausschuss beschließt gem. § 79 der GO die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 des Amtes Barnim-Oderbruch.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 14, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 3

Beschluss Nr: AA/20050920/Ö10

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt das Verfahren zur Unterstützung der Schüler der Oderbruch-Oberschule-Neutrebbin.
Das Verfahren bildet einen festen Bestandteil des Beschlusses.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 14, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: AA/20050920/Ö11

Der Amtsausschuss beschließt, den Stellenplan für das Jahr 2005 gemäß § 77 Abs. 3 GO so zu ändern, dass die vorhandene Stelle A 14 in eine Stelle A 15 umgewandelt wird.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 14, davon anwesend: 13
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 5, Dagegen: 8, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20050920/Ö13

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die überplanmäßigen Ausgaben im UA 3000 bei den HH-Stellen
01.3000. 4140 Personalkosten in Höhe von 19.619,79 €
01.3000.5201 Programmierleistungen in Höhe von 9.929,84 €
01.3000.6530 Öffentliche Bekanntmachungen in Höhe von 12.339,70 €
01.3000.6536 Projektkosten in Höhe von 17.845,16 €
und die außerplanmäßige Ausgaben im UA 3000 bei den HH-Stellen
01.3000.4161 Dienstbezüge Management in Höhe von 13.520,00 €
01.3000.6533 Konferenzen, Seminare, Workshops in Höhe von 23.780,26 €
01.3000.6780 Verwaltungsgebühren in Höhe von 12.575,00 €
Die Finanzierung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben erfolgt aus den nicht verbrauchten Haushaltsausgaberesten aus 2004 im UA 3000 (Bez Granic).
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 14, davon anwesend: 13

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: AA/20050920/N18
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Umschuldung eines Kredites.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 14, davon anwesend: 13
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: .0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung vom 18.07.2005
Der Vorsitzende des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch Herr Horst Wilke und die stellv. Amtsdirektorin Frau Sylvia Borkert haben am 18.07.2005 die Eilentscheidung zur Bewilligung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zugunsten des Landkreises sowie der Flurstücke 438, 439, 441, 422 und 444, Flur 4, Gemarkung Wriezen (Eigentümer Dorr und Heinschke) auf dem Flurstück 278, Flur 4, Gemarkung Wriezen /Amt Barnim-Oderbruch) beschlossen.
Die Eigentümer der begünstigten Flurstücke zahlen eine einmalige Entschädigung in Höhe von 100,00 € und verpflichten sich, sich zu 50 Prozent an den Kosten der Unterhaltung und Verkehrssicherung zu beteiligen.
Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit sind durch den Begünstigten zu tragen.
Die Eilentscheidung wurde am 20.09.2005 durch den Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch bestätigt.

Eilentscheidung vom 25.08.2005
Der Vorsitzende des Amtsausschusses, Herr Horst Wilke, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Frank Ehling, haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Für die Sanierung der Turnhalle Neutrebbin ist eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 8.400,00 € für erforderlich Bauleistungen notwendig.
Die Ausgabe ist im 1. Nachtragshaushalt des Jahres 2005 des Amtes eingestellt.
Die Deckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 02.2200.3620 (Zuweisung vom Landkreis MOL) in Höhe von 5.000,00 € und aus der Rücklage des Amtes in Höhe von 3.400,00 €.
Die Eilentscheidung wurde am 20.09.2005 durch den Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch bestätigt.

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat auf ihrer Gemeindevertretersitzung am 29. August 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 22/2005
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Vergabe von Bauleistungen.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 8
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung vom 09. August 2005
Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Bliesdorf Herr René Krone und der Amtsdirektor Herr Frank W. Ehling haben am 09.08.2005 über eine Grundstücksangelegenheit beschlossen.
Die Eilentscheidung wurde am 29.08.05 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf bestätigt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat auf ihrer Gemeindevertretersitzung am 26. September 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Eilentscheidung vom 01. Juli 2005
über die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltstelle 02.7600.9400
Der ehrenamtliche Bürgermeister, Herr René Krone, und die stellvertretende Amtsdirektorin des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Der Haushaltsansatz der Haushaltsstelle 02.7600.9400 (Bushaltestelle Bliesdorf) wird insgesamt um 5.000,00 € erhöht.
Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Größe der Bushaltestelle und den zusätzlich nicht eingeplanten Pflasterarbeiten.
Für die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 5.000,00 € in der Haushaltsstelle 02.7600.9400 werden die finanziellen Mittel aus der Rücklage bereitgestellt.
Die Eilentscheidung wurde am 26.09.2005 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf bestätigt.

Beschluss Nr. 23/2005
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt gem. § 83 (3) Satz 2 GO für das Land Brandenburg das Investitionsprogramm 2004 bis 2008 zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 7
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 24/2005
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt gemäß § 79 der GO für das Land Brandenburg die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 7
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 25/2005
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf.
Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 7
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2006 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2006 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2006 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2005 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 200 v.H.

b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 350 v.H.

der Steuermeßbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2006 –wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr. des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim – Oderbruch / Kämmerei SG Steuern, Freienwalderstr. 48 in 16269 Wriezen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 18.10.2005

Ehling
Amtsdirektor

Neulewin

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 26.10.2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: /20051026/Ö11
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die als untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses beigefügte und mit der Anlage 1 bezeichnete „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Neulewin" vom 26.10.2005 und erhebt diese zur Satzung.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0.
Abstimmungsergebnis: Dafür: .8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr.: /20051026/Ö13
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 02/8800/9400 – Sanierung und Instandsetzung Außenhülle Wohnhaus Neulietzegöricke 43 – in Höhe von 3.100,00 €.
Die Gesamtermächtigung beträgt somit 29.900,00 €.
Die Mehrausgabe wird durch Mehreinnahmen an Fördermitteln gedeckt.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: /20051026/Ö14
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt, dass die Verbindungsstraße zwischen der Dorfstraße (L 34)und der KAP Straße für den LKW Verkehr zu sperren ist.
Der LKW Verkehr kann über die KAP Straße bzw. über die Dorfstraße geleitet werden.
Der Anlieger- und Lieferverkehr muss weiter möglich sein.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung
für die überplanmäßige Ausgabe Kosten Winterdienst
Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Horst Wilke, und der Amtsdirektor, Herr Frank Ehling, haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Die Gesamtermächtigung bei der Haushaltsstelle 01/6300/5400 wird um 2.500,00 Euro erhöht und beträgt somit 20.000,00 Euro.
Die Mehrausgabe wird zum Jahresabschluss aus Rücklagemitteln gedeckt.
Wriezen, den 28.06.2005
Diese Eilentscheidung wurde durch die Gemeindevertretung Neulewin am 26.10.2005 bestätigt.

Eilentscheidung
Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Wilke , und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Ehling haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Umschuldung eines Kredites für den OT Neulewin.
Wriezen, den 18.10.2005
Die Eilentscheidung wurde am 26.10.2005 durch die Gemeindevertretung bestätigt.

Eilentscheidung
Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Wilke, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Ehling haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Umschuldung eines Kredites für den OT Güstebieser Loose.
Wriezen, den 18.10.2005
Die Eilentscheidung wurde am 26.10.2005 durch die Gemeindevertretung bestätigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Neulietzegöricke, des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, des Saales der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose, und des Saales der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften , die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In dieser Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 26.10.2005

Ehling
Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung von Entgelten

für die Benutzung des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Neulietzegöricke, des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, des Saales der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose und des Saales der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59,66) in Verbindung mit §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I,S. 174) zuletzt geändert mit Art. 1 des Gesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I S.272) hat die Gemeindevertretung

der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung am 03.05.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Entgelten beschlossen.

§ 1
Entgeltpflicht

Die Fremdnutzung der Räumlichkeiten und Nebeneinrichtungen der o. g. gemeindeeigenen Räumlichkeiten ist generell entgeltpflichtig. Die Entgeltpflicht entfällt für alle eingetragenen Vereine und Vereinigungen, die von der Gemeindevertretung für ihr Gemeinwohl anerkannt sind, für alle Seniorenveranstaltungen und für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neulewin.

§ 2
Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die Benutzer bzw. die Verantwortlichen der Benutzergruppe der Räumlichkeiten.
Benutzen mehrere Personen die Räumlichkeiten, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung, Fälligkeit und Höhe des Entgeltes

(1) Das Entgelt entsteht mit der Nutzung der Räumlichkeiten entsprechend der Nutzungsgenehmigung und wird sofort fällig.
(2) Das Entgelt beträgt pro angefangene Stunde :
Versammlungsraum/Saal mit Toiletten einschließlich Küchenbenutzung + Einrichtungsgegenstände

OT Neulietzegöricke	1,90 €
OT Neulewin (Versammlungsraum)	1,20 €
OT Neulewin (Saal)	5,00 €
OT Güstebieser Loose (Versammlungsraum)	1,60 €
OT Güstebieser Loose (Saal)	4,50 €

Für die Benutzung der angeführten Räume wird ein Mindestentgelt von 20,- • erhoben.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Wriezen, den 26.10 2005

Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Gemeinde Neulewin

Die nachstehende
„Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Neulewin (Straßenbaubeitragssatzung) vom 26.10.2005“
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzenden Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
Das gilt nicht,
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer: 107, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 27.10.2005

Ehling
Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Neulewin vom 26.10.2005

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl I, S.210), sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) und in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung vom 26.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage im Ortsteil Neulewin, Abschnitt in Richtung Kerstenbruch, erhebt die Gemeinde Neulewin Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist der teilweise Aufwand für den Ausbau der Anla
dazu zählen insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für den Ausbau der Anlage benötigten Grundfläche,
2. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Straßenbeleuchtungsanlagen und
3. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung, sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßenbeleuchtungsanlage.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4
Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Anteil des Aufwandes, der
a) auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt,
b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5-7 auf ihre eigen Grundstücke entfällt.
Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
(2) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 lit. a) und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anteil der Gemeinde
1. Hauptverkehrsstraße	
a) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	80 v.H.

(3) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als
1. Hauptverkehrsstraße:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

§ 5
Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausge-

bauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
   a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
   b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,

oder

b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6
Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
   a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
   b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen auf- bzw. abgerundet,
   c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen auf- bzw. abgerundet,
   d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
   e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
   f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
   g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
   a. bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
   b. unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 i. V .m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

a) 1,4, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7
Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,3
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

   a) sie ohne Bebauung sind, bei

   a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167

   b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333

c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,3

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt lit. a),

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,0
mit Zuschläge von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt lit. b),

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt lit. a)

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8
Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBI. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Ab dem 01.02.2004 entsteht die Beitragspflicht des Personenkreises gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsreinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(6) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für die Maßnahme nach § 1
0,173636 € je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach den §§ 5, 6 und 7.

§ 10
Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 11
In – Kraft – Treten

§ 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Neulewin tritt mit Wirkung vom 01.02.2004 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Wriezen, den 27.10.2005

Frank Ehling
Amtsdirektor

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2006 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2006 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2006 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2005 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 210 v.H.

b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 350 v.H.

der Steuermeßbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2006 –wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr. des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim – Oderbruch / Kämmerei SG Steuern, Freienwalderstr. 48 in 16269 Wriezen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 18.10.2005

Ehling
Amtsdirektor

Neutrebbin

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat auf ihrer Gemeindevertretersitzung vom 22. September 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Eilentscheidung vom 23. Juni 2005
Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Hansjoachim Henke, und der Amtsdirektor, Herr Frank W. Ehling haben am 23.06.2005 über eine Grundstücksangelegenheit beschlossen.
Die Eilentscheidung wurde am 22.09.2005 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin bestätigt.

Eilentscheidung vom 23.August 2005
über den Bau des Radweges von Neutrebbin bis zur Brücke Kunersdorf
Der ehrenamtliche Bürgermeister, Herr Hansjoachim Henke, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Frank Ehling, haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Die Gemeinde Neutrebbin übernimmt für den Bau des Radweges von Neutrebbin bis zur Brücke Kunersdorf die Mehrkosten in Höhe von 30.000,00 € für die Umprojektierung, die Bauausführung und den Flächenverkauf, die durch die Umgehung der nicht zu kaufenden Flurstücke in der Gemarkung Neutrebbin notwendig werden, einschließlich eventuell weiterer anfallender Mehrkosten.
Die Kosten für den Flächenkauf sind im Nachtragshaushalt 2005 bereits berücksichtigt.
Die notwendigen Kosten für die Umprojektierung und der Bauausführung werden im Haushalt 2006 eingestellt.
Die Eilentscheidung wurde am 22.09.05 durch Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin bestätigt.

Eilentscheidung vom 31. Mai 2005
über die Durchführung der Verkabelung in der Karl-Marx-Straße
Der ehrenamtliche Bürgermeister, Herr Hansjoachim Henke, und die stellvertretende Amtsdirektorin des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Die Mitverlegung des Straßenbeleuchtungskabels ist für den zukünftigen Beleuchtungsbau notwendig.
Den Antrag zur Mitverlegung des Straßenbeleuchtungskabels in der Karl-Marx-Straße im OT: Neutrebbin erhält die e.dis AG zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 3.077,78 €.
Die außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltstelle02.6700.9406 wird in den Nachtragshaushalt eingestellt. Die finanziellen Mittel werden aus der Rücklage der Gemeinde bereitgestellt.
Die Eilentscheidung wurde am 22.09.2005 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin bestätigt.

Beschluss Nr. 21/2005
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt gem. § 83 (3) Satz 2 GO für das Land Brandenburg das Investitionsprogramm 2004 bis 2008 zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 22/2005
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt gemäß § 79 der GO für das Land Brandenburg die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 23/2005
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Vereinbarung zur Durchführung der MAE „Beschäftigungspool zur Integration von Zielgruppen in den Ortsteilen von Neutrebbin" (Nr. 1055/05) und der MAE „Verbesserung der Jugendsozialarbeit im Jugendclub Wuschewier und Aktivierung von sinnvollen Freizeitangeboten" (Nr. 1005/05). Die Vereinbarung ist Bestandteil dieses Beschlusses.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 0, Dagegen: 12, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 24/2005
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 2, Dagegen: 8, Enthaltung: 2

Beschluss 25/2005
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt eine Vertragsangelegenheit.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In dieser Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag	von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag	von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Einsicht nehmen.
Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird nach § 6 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg der Kommunalsaufsichtsbehörde angezeigt..
Wriezen, den 19.10.2005

Ehling
Amtsdirektor

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin

Gemäß § 6 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S.59, 66), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 26.05.2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 23.09.2004 beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 2 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Gemeinde Neutrebbin führt ein Wappen entsprechend der Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg. Beschreibung des Wappens:
In Grün über silbernen Wellenflussschild, belegt mit einem roten Fisch, ein bewurzelter silberner Laubbaum rechts Begleiter von einer linksgewendeten goldenen Gans und links von einer goldenen Kornähre.

(2) Die Gemeinde Neutrebbin führt eine Flagge entsprechend der Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg. Beschreibung der Flagge:
Dreistreifig Grün-Gelb-Grün im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.

2. Im § 3 Abs. 1 der Satzung wird der Klammerzusatz „(Ortsteil gem. § 11 GO)" ersatzlos gestrichen.

3. Im § 7 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„ Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 10. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind."

4. Der § 11 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„§ 11 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.

(2) Die Bekanntmachung der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde erfolgt im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch".
In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums der Genehmigung hinzuweisen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 oder 5 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück bekanntzumachen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den im Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde bekanntgemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehändigten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgegeben sind, erfolgen durch Aushang in den im Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskasten der Gemeinde. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Aushangs und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.

(6) Der Bekanntmachungskasten der Gemeinde befindet sich in: Hauptstraße 78, OT Neutrebbin in 15320 Neutrebbin;

(7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung wird der Öffentlichkeit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch zugänglich gemacht."

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 19.10.2005

Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 26.05.2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Geschäftsordnung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Geschäftsordnung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Geschäftsordnung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In dieser Geschäftsordnung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 19.10.2005

Ehling
Amtsdirektor

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 26.05.2005

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat aufgrund § 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59,66), in ihrer Sitzung am 26.05.2005 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt
Gemeindevertretung

§ 1
Einberufung der Gemeindevertretung (§ 42 GO)

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. § 42 Abs. 1 Satz 2 GO bleibt unberührt. Die

Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 10. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tages-ordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(4) Die Gemeindevertretung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 68 der Gemeindeordnung getroffen werden müsste.

§ 2
Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 43 GO)

In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 43 Abs. 1 Satz 2 GO die Vorschläge von mindestens 10 v. H. der Gemeindevertreter oder einer Fraktion aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 3
Zuhörer (§ 44 GO)

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 4
Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen (§ 18 GO)

(1) Die Einwohnerfragestunde findet nach dem öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:

a) der ehrenamtliche Bürgermeister informiert die Öffentlichkeit über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.

b) Nach der Information können die nach § 18 Abs. 1 GO berechtigten Einwohner Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Zu Tagesordnungs- punkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind Fragen nicht zulässig.

(2) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

(3) Beschließt die Gemeindevertretung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 5
Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 36 GO)

Anfragen der Gemeindevertreter an den ehrenamtlichen Bürgermeister, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 6
Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 45 Abs. 1 GO). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

a) Eröffnung der Sitzung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Ausschlussgründe und der Beschlussfähigkeit
c) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
d) Feststellung der Tagesordnung
e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde
f) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht- öffentlichen Teil der letzten Sitzung
g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
h) Schließung der Sitzung.

§ 7
Unterbrechung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte

a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
b) verweisen oder
c) ihre Beratung vertagen.

(3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(4) Nach 22.30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 8
Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(3) Dem Amtsdirektor bzw. dessen Stellvertretern ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen, jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 9
Sitzungsleitung (§ 45 GO)

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 10
Abstimmungen (§ 47 GO)

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Wird nach § 47 Abs. 2 Satz 3 GO geheime Abstimmung verlangt, hat diese Vorrang vor der namentlichen Abstimmung. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
a) dem Antrag zustimmen
b) den Antrag ablehnen
c) sich der Stimme enthalten.
Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Bei der geheimen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis durch zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Gemeindevertreter festgestellt und dem Vorsitzenden mitgeteilt, der es bekannt gibt. Für die Durchführung geheimer Abstimmungen gelten im übrigen § 11 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

(3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 11
Wahlen (§ 48 GO)

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss zu bilden.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit gleichem Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 12
Niederschriften (§ 49 GO)

(1) Zu jeder Gemeindevertretersitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
c) Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
f) Tagesordnung
g) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
h) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
i) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch" unterrichtet.

§ 13
Fraktionen (§ 40 GO)

Die Fraktionen sollen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Gemeindevertretung enthalten. Der Zusammenschluss von Gemeindevertretern wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden den Gemeindevertretung wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt
Ortsbürgermeister

§ 14
Ortsbürgermeister

(1) Auf das Verfahren der Ortsbürgermeister finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Jeder Ortsbürgermeister ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

Dritter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 15
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Neutrebbin vom 18.03.1999 und die 1. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung vom 11.12.2002 außer Kraft.

Wriezen, den 19.10.2005

Ehling
Amtsdirektor

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2006 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2006 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2006 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2005 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.
Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 220 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 350 v.H.
der Steuermeßbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2006 –wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr. des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim – Oderbruch / Kämmerei SG Steuern, Freienwalderstr. 48 in 16269 Wriezen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 18.10.2005

Ehling
Amtsdirektor

Oderaue

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat auf ihrer Gemeindevertretersitzung vom 05. September 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Eilentscheidung vom 18.08.2005
Die ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Oderaue, H.D. Ehling und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, F. Ehling haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Den Verkauf eines Grundstücks.
Die Eilentscheidung wurde am 05.09.05 durch die Gemeindevertretung bestätigt.

Eilentscheidung vom 15.06.2005
Die Vorsitzende der Gemeindevertretung, Frau Heike-Doreen Ehling, und die stellvertretende Amtsdirektorin des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Der Haushaltsansatz der Haushaltsstelle 02.5800.9351 wird insgesamt um 3.876,61 € mit einer Sollumstellung erhöht.
Die Notwendigkeit ergibt sich in der dringenden Anschaffung von Rasenmähern, da eine Reparatur nicht mehr sinnvoll ist.
Für die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 02.5800.9351 werden die finanziellen Mittel aus den Haushaltsstellen 02.6300.9610 – Brückenbau Kavelweg Neuranft –(3.296,72) und der 02.6300.9616 - Ortsverbindungsstraße Neurüdnitz/Zäckericker Loose – (580,00 €) bereitgestellt.
Die Eilentscheidung wurde am 05.09.05. durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue bestätigt.

Beschluss Nr. 45/2005
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oderaue. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 46/2005
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Kauf einer Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2006 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2006 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2006 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2005 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.
Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.
Sie betragen:
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 220 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 330 v.H.
der Steuermeßbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2006 –wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr. des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim – Oderbruch / Kämmerei SG Steuern, Freienwalderstr. 48 in 16269 Wriezen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 18.10.2005

Ehling
Amtsdirektor

Beschluss Nr. 49/2005
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Vergabe.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 50/2005
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Vergabe.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 51/2005
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Vergabe.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 54/2005
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 53/2005
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 52/2005
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 57/2005
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 55/2005
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 56/2005
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2006 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2006 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2006 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2005 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.
Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.
Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 200 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 300 v.H.

der Steuermeßbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2006 –wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr. des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim – Oderbruch / Kämmerei SG Steuern, Freienwalderstr. 48 in 16269 Wriezen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 18.10.2005

Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str.48, 16269 Wriezen:

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

in der Kämmerei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird von der Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.

Wriezen, 25.10.2005

Ehling
Amtsdirektor

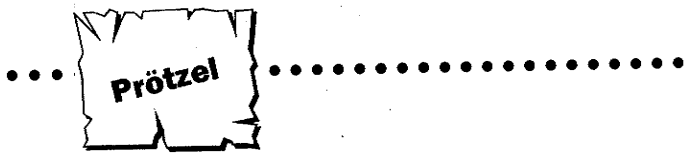

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat auf ihrer Gemeindevertretersitzung vom 19. September 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Eilentscheidung vom 23.08.2005

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, R. Schlothauer und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, F. Ehling haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Der Beitragsbescheid an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber/Erpe" enthält die Fälligkeit der zweiten Rate in Höhe von 27.206,99 Euro sofort nach Bekanntgabe am 31.05.2005.

Durch die Erhöhung des Beitragssatzes pro ha von 7,60 € auf 8,80 € reicht der Haushaltssatz in der Haushaltsstelle 01.6900.6610 nicht aus. Geplant waren entsprechend dem Vorjahr 64.000 Euro und benötigt werden nun 71.400 Euro.

Die Gemeinde Prötzel tätigt die überplanmäßige Pflichtausgabe in der HH-Stelle01.6900.6610 in Höhe von 7.331,49 Euro an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber/Erpe" umgehend.

Die Ausgabe wird in den 1. Nachtragshaushalt eingestellt.

Durch den Beschluss der 1. Änderungssatzung am 05.09.2005 über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Beträge des Wasser- und >Bodenverbandes „Stöbber/Erpe" vom 23.08.2005 werden die entsprechenden Mehreinnahmen im 1. Nachtragshaushaltsplan in der HH-Stelle 01.6900.1100 eingestellt.

Die Eilentscheidung wurde am 19.09.2005 durch die Gemeindevertretung bestätigt.

Beschluss Nr. 36/2005

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, dem Vorhaben der Firma Entlein GmbH i.G. aus Neuenhagen – Errichtung einer Entenzuchtfarm- und Entenmastanlage- auf dem Flurstück 54/1 der Flur 1 aus der Gemarkung Prötzel zuzustimmen.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8 , Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr. 37/2005

Die Gemeindevertretung Prötzel befürwortet die Fördermittelbeantragung für den Weg mit Mehrfachnutzung für den Teilabschnitt Prötzel – Prädikow.

Die Baumaßnahme wird in den Haushalt 2006 eingestellt.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 38/2005

Die Gemeindevertretung Prötzel befürwortet die Fördermittelbeantragung für den Weg mit Mehrfachnutzung für den Teilabschnitt Prädikow – Reichenow.

Die Baumaßnahme wird in den Haushalt 2006 eingestellt.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 39/2005

Die Gemeindevertretung Prötzel bestätigt die Übernahme der Folgekosten für den „Weg mit Mehrfachnutzung von Strausberg Nord in das Oderbruch bis Bienenwerder über die Oder nach Polen" für den Abschnitt von Kähnsdorf nach Prötzel und befürwortet den geplanten Wegebau.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 40/2005

Die Gemeindevertretung Prötzel bestätigt die Übernahme der Folgekosten für den „Weg mit Mehrfachnutzung von Strausberg Nord in das Oderbruch bis Bienenwerder über die Oder nach Polen" für den Abschnitt von Prötzel nach Prädikow und befürwortet den geplanten Wegebau.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 41/2005

Die Gemeindevertretung Prötzel bestätigt die Übernahme der Folgekosten für den „Weg mit Mehrfachnutzung von Strausberg Nord in das Oderbruch bis Bienenwerder über die Oder nach Polen" für den Abschnitt von Prädikow nach Reichenow (nur Gemarkung Prötzel) und befürwortet den geplanten Wegebau.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür:11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 42/2005

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die als untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses beigefügte und mit der Anlage 1 bezeichnete „Satzung über die Erhebung von Beträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Prötzel" vom 09.09.2005 und erhebt diese zur Satzung.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 43/2005

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Satzung für die Ortsteile Prötzel und Prädikow über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber/Erpe", deren Gültigkeit begrenzt ist vom 01.01.2004 bis 31.01.2004 und rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft tritt, vom 19.09.2005. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 44/2005

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für die Ortsteile Prötzel und Prädikow über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber/Erpe", deren Gültigkeit begrenzt ist vom 01.02.2004 bis 31.12.2004 und rückwirkend zum 01.02.2004 in Kraft tritt, vom 19.09.2005. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 45/2005

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Satzung für die Ortsteile Prötzel und Prädikow über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber/Erpe" vom 19.09.2005. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 46/2005

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Vergabe.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 47/2005

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Vergabe.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 48/2005

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Vergabe.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.10.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1.im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	27.600	0	901.900	929.500
die Ausgaben	27.600	0	901.900	929.500
2.im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	185.600	0	341.600	527.200
die Ausgaben	185.600	0	341.600	527.200

§ 2

Es werden neu fetsgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.
2. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Die Regelungen zu § 79 Gemeindeordnung Brandenburg werden nicht geändert.

§ 5

Die Festlegungen zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg werden nicht geändert.

Wriezen, den 25.10.2005

Ehling
Amtsdirektor

Reichenow-Möglin

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin hat auf ihrer Sitzung am 05. September 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 16/2005
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt gem. § 83 (3) Satz 2 GO für das Land Brandenburg das Investitionsprogramm 2004 – 2008 zur 1. Nachtragshaus-haltssatzung 2005.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung : 0

Beschluss Nr. 17/2005
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt gemäß § 79 der GO für das Land Brandenburg die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 18/2005
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin. Die Geschäftsordnung bildet einen untrennbaren Bestandteil des Beschlusses.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung : 0

Beschluss Nr. 19/2005
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin bestätigt, dass die verbleibende Differenz zwischen den Einnahmen und den laufenden Ausgaben aus der Bewirtschaftung des Gemeindezentrums im OT: Möglin jährlich aus dem Verwaltungshaushalt aufgebracht werden und somit abgesichert sind.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung : 0

Beschluss Nr.20/2005
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Vergabe.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 21/2005
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Vergabe.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8
davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung 0

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin hat auf ihrer Sitzung am 24. 10. 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV R-M/20051024/Ö8
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 12/2005 zur „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Reichenow-Möglin" (Straßenbaubeitragssatzung) vom 20.06.2005.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 6
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20051024/Ö9
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die als untrenn-

barer Bestandteil dieses Beschlusses beigefügte und mit der Anlage 1 bezeichnete „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Reichenow-Möglin" (Straßenbaubeitragssatzung) vom 24.10. 2005 und erhebt diese zur Satzung.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 6
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: .5, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20051024/N14
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die Vergabe zum Bau des Weges mit Mehrfachnutzung von Strausberg Nord in das Oderbruch - 10.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend:6
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20051024/N15
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die Vergabe zum Bau des Weges mit Mehrfachnutzung von Strausberg Nord in das Oderbruch-11.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 6
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0.
Abstimmungsergebnis Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20051024/N16
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die Vergabe zum Bau des Weges mit Mehrfachnutzung von Strausberg Nord in das Oderbruch – 12.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 6
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2006 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2006 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2006 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2005 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.
Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 200 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 300 v.H.

der Steuermeßbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2006 –wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr. des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim – Oderbruch / Kämmerei SG Steuern, Freienwalderstr. 48 in 16269 Wriezen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 18.10.2005

Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung
Gemeinde Reichenow - Möglin

Die nachstehende

„Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Reichenow - Möglin (Straßenbaubeitragssatzung) vom 24.10.2005"

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzenden Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht,
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer: 107, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 25.10.2005

Ehling
Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Reichenow-Möglin (Straßenbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlichen Prüfungen und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin in ihrer Sitzung vom 24.10.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Reichenow-Möglin beschlossen:

§ 1
Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Anlagen) werden Straßenbaubeiträge von den Beitragspflichtigen nach § 11 als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen.
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
   a) Fahrbahnen,
   b) Rinnen und Bordsteinen,
   c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
   d) Gehwegen
   e) Radwegen
   f) kombinierten Geh- und Radwegen,
   g) Beleuchtungseinrichtungen
   h) Entwässerungseinrichtungen,
   i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
   j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
   k) unselbständigen Grünanlagen
4. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

a) für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,

b) für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4
Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 – 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 lit. a) und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breite	Anteil der Gemeinde
1. Anliegerstraßen		
a) Fahrbahn	5,50 m	49 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	49 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	49 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	49 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	49 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	49 v.H.	
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	49 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen		
a) Fahrbahn	6,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	50 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m50 v.H.	
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		70 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	50 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen		
a) Fahrbahn	8,50 m	80 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75	80 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	70 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	70 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	80 v.H.	
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	50 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:
   Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. Haupterschließungsstraßen:
   Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.
3. Hauptverkehrsstraßen:
   Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

(6) Für Anlagen, die in Absatz 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5
Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands

auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
   a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
   b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,

oder

b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6
Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
   a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
   b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen auf- bzw. abgerundet,
   c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen auf- bzw. abgerundet,
   d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
   e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
   f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
   g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
   a. bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
   b. unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 i. V .m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7
Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,3
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

   a) sie ohne Bebauung sind, bei

   a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167

   b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333

   c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0

   b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe,

Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,3

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt lit. a),

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,0
mit Zuschläge von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt lit. b),

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt lit. a)

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8
Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Gemeinde ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9
Kostenspaltung

Der Beitrag kann für
1. Fahrbahn,
2. Radweg,
3. Gehweg,
4. gemeinsame Geh- und Radwege,
5. Parkflächen,
6. Beleuchtung,
7. Oberflächenentwässerung,
8. unselbständige Grünanlagen,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10
Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 11
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 12
Fälligkeit

(1) Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Auf Antrag kann Ratenzahlung und Stundung nach den Bestimmungen der Abgabenordnung vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils geltenden Fassung eingeräumt werden.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen vom 08.04.1999 außer Kraft.

Wriezen, den 25.10.2005

Ehling
Amtsdirektor

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
Märkisch-Oderland

Öffentliche Bekanntmachung
der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters

Das Liegenschaftskataster in der **Gemeinde Neutrebbin, Gemarkung Wuschewier, Flur(en) 1 bis 6**

ist verändert/ergänzt worden, da es den Anforderungen an ein öffentliches, raumbezogenes Basisinformationssystem nicht mehr genügt hat. Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung ist § 12 Abs. 1 der Neufassung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I S. 2), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Liegenschaftskarte wurde erneuert und steht jetzt im amtlichen Maßstab 1:1000 zur Verfügung.

Der Gebäudebestand der vor 1991 errichteten und eingemessenen Gebäude wurde aktualisiert.

Die nachrichtlich geführten Nutzungsarten und Bezeichnungen (Straße/H.-Nr.) wurden aktualisiert.

Die gesetzlichen Klassifizierungen wurden in das Liegenschaftskataster eingearbeitet.

Änderungen/Ergänzungen wurden an den Flurstücken durchgeführt, die aus mehreren, örtlich nicht zusammenhängenden Flächen bestehen; jede dieser Flächen hat eine neue Flurstücksnummer erhalten. Dies ist in der Regel gegeben, wenn durch ein Flurstück ein Wegeflurstück oder ein

Grabenflurstück verläuft (s. Beispiel rechts).

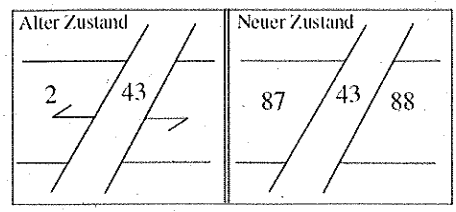

Ihrer Amtsverwaltung haben wir die Liegenschaftskarte und ggf. weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt. Inwieweit Sie sich hier vorab informieren können, erfragen Sie bitte bei Ihrer zuständigen Amtsverwaltung oder Gemeindeverwaltung.

Entsprechend § 12 Abs. 4 VermLiegG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt
vom 21. November 2006 bis 21. Dezember 2005

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich	13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 10. November 2005

Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Ende des amtl. Teiles

INFO INFO INFO INFO INFO

Sprechstunden durch die Sozialarbeiterin, Frau Lehmann, des Landkreises MOL, zu allen allgemeinen sozialen Angelegenheiten (z.B. Hartz IV)

Sprechstunden im Amt Barnim-Oderbruch:
Jeden 1. Donnerstag des Monats
in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr im Versammlungsraum im Keller.
Telefonische Anfragen sind möglich: (033456) 39940.
und

Sprechstunden im Rathaus Wriezen:
jeden Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr im Beratungszimmer der Stadtverwaltung. Telefonische Anfragen sind möglich: (033456) 46738.

www.barnim-oderbruch.de

Veranstaltungen

Datum	Gemeinde / Veranstalter	Veranstaltungsort	Uhrzeit	Art der Veranstaltung
Dezember				
02.12.	Neuküstrinchen			Rentnerweihnachtsfeier
03.12.	Güstebieser Loose	Bürgerhaus		Weihnachtsfeier des Ortes
07.12.	Prötzel	Turnhalle Prötzel		Rentnerweihnachtsfeier
15.12.	Neurüdnitz	Saal der Argargenossenschaft	14.00 Uhr	Rentnerweihnachtsfeier
17.12.	Neulewin	Im Gemeindehaus	14.00 Uhr	Seniorenweihnachtsfeier
18.12.	Bad Freienwalde	Konzerthalle in St. Georg.		Weihnachtsrevue mit dem Theater am Rand
24.12.	Kirche Neulietzegöricke	Kirche Neulitzegöricke		Gottesdienst zum Heiligen Abend
24.12.	Kerstenbruch	Atelier Baugatz Kerstenbruch	17.00 Uhr	Weihnachtslieder singen
24.12.	Prötzel	beheizte Kirche Prötzel		Christvesper am Heiligabend
30.12.	Harnekop	Denkmal Bunker Harnekop	19.00 Uhr	Taschenlampentour durch den Bunker Harnekop
31.12.	Sternebeck	Am See in Sternebeck		Silvesterfeuer

1001-Nacht-Plätzchen

Zutaten:

300 g Mehl
250 g Butter, 150 g Zucker
100 g gem. Haselnüsse,
3 Eßl. Orangenblütenwasser
1 Ei
1 Tl. gem. Zimt
1 Tl. gem. Kardamom
½ Tl gem. Nelken
50 g kandierte Früchte
3 Eßl. Milch
0,2 g Safranfäden
100 g Honig
75 g Sesamsamen
30 g geh. Pistazien
3 Eßl. Aprikosenkonfitüre

Zubereitung:

Mehl mit 200 g Butter, Zucker, Haselnüssen, Orangenwasser, Ei und Gewürzen verkneten. Teig 1 Stunde kühl stellen. Elektro-Ofen auf 175° heizen. Teig ½ cm dick ausrollen, Halbmonde ausstechen. Auf ein mit Backpapier belegtes Blech legen. Früchte-Mix feiner hacken. Milch erwärmen, Safran darin auflösen. Übrige Butter, Honig, Sesam, Früchtemix und Pistazien zufügen, erwärmen, auf die Monde streichen.

Im Oben bei 175°
(Gas: Stufe 2)
etwa 15 Minuten backen.
Konfitüre erwärmen, Plätzchen damit bestreichen.
Evtl. mit Trockenfrüchten, zu Mini-Figuren ausgestochen, verzieren

Anke Mußmann & H.-Jürgen Brause

Rechtsanwälte

Tätigkeitsschwerpunkte
RAin Anke Mußmann: Miet-, Familienrecht, Arbeitsrecht,
RA H.-Jürgen Brause: Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Strafrecht

Interessenschwerpunkte
RAin Anke Mußmann: Betreuungsrecht, **Verbraucherinsolvenz**
RA H.-Jürgen Brause: Forderungseinziehung, Schadensersatz

15344 Strausberg • Südcenter • Am Försterweg 93
Telefon (03341) 44 87 - 0 • Fax (03341) 44 87 - 11
www.mussmann-brause.de

Anzeige

Das Verbraucherinsolvenzverfahren – der Weg in eine schuldenfreie Zukunft!

* Sie haben Schulden und können Ihre Raten nicht mehr zahlen
* Sie suchen schnelle, professionelle und seriöse Hilfe
* Sie erwarten kompetente und individuelle Beratung

Mit einem Verbraucherinsolvenzverfahren, haben überschuldete und von Zahlungsunfähigkeit bedrohte Privatpersonen die Chance, der Schuldenfalle zu entkommen. Das gilt insbesondere dann, wenn durch Ratenzahlungen der Schuldenberg nicht mehr abgetragen werden kann und die persönliche Belastung durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hoch ist.
Das Ziel des Insolvenzverfahrens besteht darin, nach 6 Jahren schuldenfrei zu sein und einen finanziellen Neuanfang zu ermöglichen.
Für viele Betroffene ist es bisher nicht bekannt, dass auch spezialisierte Anwälte für sie tätig werden können. Das gilt auch für die Entschuldung ehemaliger Selbständiger.

Wir bieten Ihnen die Hilfe an, die Sie benötigen, um schuldenfrei zu werden. Unsere Tätigkeit erfolgt in der Regel auf der Grundlage von Beratungshilfe, die alle Rechtsanwaltskosten bis zur Einigung mit den Gläubigern oder bis zur Bestätigung des Scheiterns des Einigungsversuchs im vorgerichtlichen Verfahren abdeckt.
Die Beratungshilfe ist bei den zuständigen Amtsgerichten zu beantragen und wird ausgehend von den persönlichen Voraussetzungen der Antragsteller in den allermeisten Fällen gewährt werden können.
Für alle Betroffenen gilt deshalb:
Zögern Sie nicht länger, fassen Sie Mut und nehmen Sie die Lösung Ihrer Schuldenprobleme in Angriff. Je eher das erfolgt, um so eher können Sie wieder neu beginnen.

Rechtsanwältin Anke Mußmann
Rechtsanwälte Mußmann & Brause
Am Försterweg 93 - Im Südcenter
15344 Strausberg
Tel. 03341/44 87-0
Fax: 03341/44 87-11

Weihnachtslied

Vom Himmel in die tiefsten Klüfte
ein milder Stern herniederlacht;
vom Tannenwalde steigen Düfte
und hauchen durch die Winterlüfte,
und kerzenhelle wird die Nacht.

Mir ist das Herz so froh erschrocken,
das ist die liebe Weihnachtszeit!
Ich höre fernher Kirchenglocken
mich lieblich heimatlich verlocken
in märchenstille Herrlichkeit.

Ein frommer Zauber hält mich wieder,
anbetend, staunend muß ich stehn;
es sinkt auf meine Augenlider
ein goldner Kindertraum hernieder,
ich fühl's, ein Wunder ist geschehn.

(Theodor Storm)

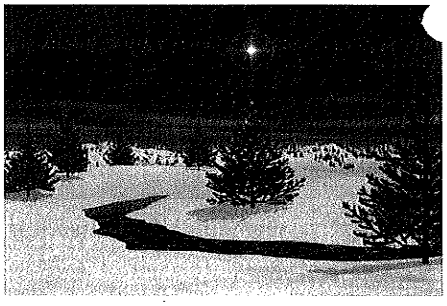

Bürger 2005

Das Amt Barnim-Oderbruch plant zum 13. Mal die Preisverleihung

„Bürger des Jahres"

Bürger des Jahres 2005 kann werden: Jemand, der sich ehrenamtlich engagiert, der sich für seine Gemeinde einsetzt oder einfach für andere Menschen da ist ohne auf die Uhr zu schauen und ohne selbstgefällig zu sein. Hilfsbereitschaft und aufmerksames Handeln sollten keine Fremdwörter sein.

Wenn Sie also einen Mitmenschen kennen, von dem Sie denken, er oder sie würde für diesen Preis in Frage kommen, dann schreiben Sie uns. Eine Erklärung wäre gut, denn die Jury wird aus der Anzahl der Einsendungen den Platz 1-3 auswählen und benötigt dazu ihre Angaben.

Einzigste Bedingung: Es muss jemand aus unserem Amtsgebiet sein.

Zusendungen an:
Amt Barnim-Oderbruch
„Bürger des Jahres 2005"
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Einsendeschluss ist der 16.12.2005.

Vermieten preisgünstigen, modernisierten und unsanierten Wohnraum:

- Eichwerder - modernisierte 2-Raum- und 1-Raumwohnungen mit Garage bzw. Pkw-Stellplatz
- Neulewin 4-, 3-, 2- und 1-Raumwohnungen mit Ofenheizung, mit Pkw-Stellplätzen
- Altlewin - Einfamilienhaus zur Miete mit Kaufoption

Interessenten melden sich bitte bei der Oderland-Grundstücksgesellschaft, bzw. Agrarproduktion Neulewin, unter der Tel.Nr. (033452) 4970

Redaktionsschluß
für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Januar/2006) ist der 1.12.2005

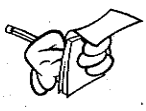

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843, E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich und Redaktion Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin

Layout Fortuna Werbung
Satz Rotkäppchen 1
Anzeigengestaltung 15306 Seelow
Anzeigenaquisition Tel 03346/327, Fax: 03346/846007, E-mail: info@fortuna-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg
Anzeigenverwaltung Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.